

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 zugelassene Kranken- häuser (Mindestmengenregelungen – Mm-R): Änderung der Nr. 1 der Anlage**

Vom 22. November 2019

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V einen Katalog planbarer Leistungen, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistung abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder Standort eines Krankenhauses oder je Arzt oder bzw. und Standort eines Krankenhauses und Ausnahmetatbestände zu beschließen. Die normative Umsetzung durch den G-BA erfolgt im Rahmen der Mindestmengenregelungen (Mm-R), die vorliegend geändert werden.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Gegenstand der Änderung ist eine für das Kalenderjahr 2020 abweichende Regelung für die Mindestmenge im Leistungsbereich Lebertransplantation (inkl. Teilleber-Lebendspende) gemäß Nr. 1 der Anlage der Mm-R.

Die Änderung beruht auf der vom G-BA mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 zur Überprüfung auf einen möglichen Änderungsbedarf gemäß 8. Kapitel § 21 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA beauftragten systematischen Literaturrecherche des IQWiG zum Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Qualität des Behandlungsergebnisses bei Lebertransplantationen (inklusive Teilleber-Lebendspende) vom 4. September 2019. [1] Auf Grundlage des IQWiG-Berichts ist davon auszugehen, dass es nach aktuellem Erkenntnisstand voraussichtlich nicht gerechtfertigt sein wird, postmortale Hepatektomien auch weiterhin in den Katalog planbarer Leistungen gemäß Nr. 1 der Anlage einzubeziehen. Die Änderung hat folglich zum Ziel, dass bereits im Jahr 2020 die Mindestmengenregelungen für diesen Leistungsbereich nicht mehr für Krankenhausstandorte gelten, in denen aus diesem Leistungsbereich ausschließlich Leistungen mit dem OPS-Kode 5-503.0 (Hepatektomie, postmortal) erbracht werden. Unbeschadet hiervon sollen diese Leistungen übergangsweise im Jahr 2020 zunächst noch für Krankenhausstandorte, in denen darüberhinausgehende mindestmengenrelevante Leistungen erbracht werden, weiterhin zur Erfüllung dieser Mindestmenge mitgezählt werden dürfen.

Der G-BA wird im Übrigen seine wiederaufgenommenen Beratungen zu dieser Mindestmenge fortführen.

### **Zu der Regelung im Einzelnen:**

Satz 1 bestimmt, dass im Kalenderjahr 2020 die in der Anlage mit dem OPS-Kode 5-503.0 (Hepatektomie, postmortal) bestimmte Leistung keiner Mindestmenge unterliegt. Die Vorgaben der Mm-R sind im Jahr 2020 folglich nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit der Leistungserbringung postmortaler Hepatektomien.

Nach Satz 2 dürfen Krankenhausträger, die zur Zulässigkeit der Leistungserbringung für die im Übrigen fortbestehende Mindestmenge gemäß Nr. 1 der Anlage der Mm-R eine Prognose darzulegen haben, unbeschadet von Satz 1 im Jahr 2020 zunächst postmortale Hepatektomien weiterhin bei der Ermittlung der Leistungsmenge im Sinne von § 4 Absatz 2 und § 3 Mm-R berücksichtigen.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### **4.      Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss hat am 6. November 2019 über diesen Beschlussentwurf beraten und dem Plenum zur Beschlussfassung in dessen Sitzung am 22. November 2019 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat beteiligt.

#### **Stellungnahmeverfahren**

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich. Durch die mit dem Beschluss vorgenommenen Änderungen der Mm-R wird keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt.

#### **5.      Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, die Mm-R zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

#### **6.      Literaturverzeichnis**

1.      **Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG).** Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Qualität des Behandlungsergebnisses bei Lebertransplantation (inklusive Teilleber-Lebendspende): Rapid Report; Auftrag V18-04 [online]. 813. Köln (GER): IQWiG; 2019. [Zugriff: 17.10.2019]. (IQWiG-Berichte). URL: [https://www.iqwig.de/download/V18-04\\_Zusammenhang-Leistungsmenge-und-Qualitaet-bei-Lebertransplantation\\_Rapid-Report\\_V1-0.pdf](https://www.iqwig.de/download/V18-04_Zusammenhang-Leistungsmenge-und-Qualitaet-bei-Lebertransplantation_Rapid-Report_V1-0.pdf)

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken